

Reglement und Hausordnung „Quartierstreff im Kreuzerfeld“ Friedrich-Ebert-Straße 25, 72108 Rottenburg am Neckar

I. Allgemeines

Der Quartierstreff ist eine Begegnungsstätte für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren.

Die an der Umsetzung des Quartierstreff mitwirkenden Vereine MOKKA e.V., Nachbarschaftsverein und der Bosnische Verein „Vielfalt Leben“ e.V. haben ein Belegungsvorrecht. Private Veranstaltungen von Bürgerinnen und Bürgern, welche in der Kernstadt gemeldet sind sowie örtliche Vereine sind nachrangig zugelassen. Nicht zugelassen sind Veranstaltungen mit Erwerbscharakter (Unternehmen, Veranstaltungen mit Eintritt oder Spendenkasse).

II. Bedingungen

1. Die Vergabe der Veranstaltungsräume erfolgt durch das Kulturamt. Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind während der gesamten Nutzungsdauer zu befolgen.
2. Die Räume werden dem Mieter ausschließlich zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Terminbuchungen sind bis spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung möglich.
3. Die geltenden Jugendschutzbestimmungen, das Gaststättenrecht und Lebensmittelgesetz sind einzuhalten.
4. Bediensteten der Stadt Rottenburg am Neckar ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu gestatten.
5. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
6. Das Rauchen ist in sämtlichen Innenräumen nicht erlaubt. Der Mieter ist für die Einhaltung verantwortlich.
7. Das Aufstellen von Bistrotischen im Außenbereich ist nur bis 21:00 Uhr gestattet. Nach dieser Zeit dürfen keine Getränke mehr mit nach draußen genommen werden.
8. Veranstaltungen im Außenbereich sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt möglich.
9. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.

III. Nachbarschaft und Nachtruhe

Der Quartierstreff liegt in einem Wohngebiet. Entsprechend ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Lärm in und vor dem Gebäude ist zu vermeiden. Ab 22 Uhr sind die Fenster zu schließen. Der in der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete festgesetzte Außenwert für die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr darf nicht überschritten werden. Musikdarbietungen sind unter Einhaltung vorgenannter Vorschriften bis 24:00 Uhr erlaubt.

IV. Übernahme und –Abgabe

Der Schlüssel für den Quartierstreff wird vom Vermieter gegen Kautionsauszahlung ausgehändigt. Er muss nach der Veranstaltung wieder an ihn zurückgegeben werden.
Die Übernahme- und Abgabezeiten sind mit dem Vermieter rechtzeitig abzusprechen.
Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den vollen Schaden.

V. Pflichten

1. Der Mieter ist verpflichtet folgende Reinigungsarbeiten zu übernehmen:
Sämtliche Räume, Küche und WC-Einrichtungen sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Kücheneinbauten wie Kühlschrank, Gefrierschrank, Herd, Backofen und Spülmaschine sind feucht ab- beziehungsweise auszuwischen.
2. Bei Benutzung der Gläser, des Porzellans und Bestecks muss dieses nach dem Spülen nachpoliert werden. Geschirrtücher hat der Mieter mitzubringen.
3. Bei Kaffee- und Teeauschank dürfen nur Produkte aus „fairem Handel“ (Fairtrade) verwendet werden.
4. Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt.
5. Die ordnungsgemäße Müllentsorgung und deren Kosten ist Sache des Mieters.
6. Der Mieter ist verpflichtet für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen und zu garantieren.

VI. Dekoration

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar Gegenstände verwendet werden.
Kerzen sind nur in Gläsern erlaubt. Jegliches Einschlagen von Nägeln, Haken oder Reißnägeln in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist verboten.

VII. Haftung

1. Für alle Beschädigungen an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen übernimmt der Mieter sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
2. Bei Benutzung von mitgebrachten elektrischen Geräten ist für diese ein Prüfnachweis oder ein Prüfsiegel nachzuweisen. Ein Anschluss dieser Geräte wird sonst untersagt. Für nachweisbare entstandene Schäden durch diese Geräte haftet der Veranstalter.

VII. Datenschutz

Zur Erfüllung des Mietvertrags werden die Daten bei der Stadt Rottenburg am Neckar für die Dauer der Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeichert.